

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung Ehrenamt)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 hat der Gemeinderat am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Sitzungen des Gemeinderates, dessen Ausschüsse und der Ortschaftsräte:

je Sitzung des Gemeinderates:	20,00 €
je Ausschusssitzung bis zu einer Stunde Dauer, wenn im Anschluss eine weitere Sitzung stattfindet:	10,00 €
für alle übrigen Ausschusssitzungen jeweils:	20,00 €
je Sitzung des Ortschaftsrates:	15,00 €
- (4) Für sonstige Verrichtungen in den Diensten der Gemeinde erhält jeder Gemeinderat eine jährliche Pauschalvergütung von 50,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.
Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einem Sockelbetrag von 170 € pro Monat und einem Grundbezug von 0,90 € pro Einwohner des entsprechenden Teilorts zusammen. Die Einwohnerzahl wird nach dem neuesten Einwohnerstand ermittelt. Eine Veränderung der Einwohnerzahl während der Amtsperiode hat keine Auswirkung auf die Besoldung.
Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils gemäß der Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt. Sie ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiter zu zahlen. Bei Beurlaubung über 1 Kalendermonat ruht die Aufwandsentschädigung.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäftes mehr als 3 km beträgt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.06.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 19.02.2025



Jochen Stoll
Bürgermeister